jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/5/28 4Ob117/02p, 6Ob233/06t, 10Ob36/08d, 10Ob75/08i, 10Ob78/08f, 10Ob83/08s, 10Ob87/08d,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.05.2002

Norm

ASVG §5 Abs1 Z2
Verordnung (EWG) Nr 1408/71 des Rates 371R1408 Wanderarbeitnehmerverordnung Art1 lita Z1
Verordnung (EWG) Nr 1408/71 des Rates 371R1408 Wanderarbeitnehmerverordnung Art1 litf Z1
UVG §2 Abs1

Rechtssatz

Art 1 lit a Z 1 VO 1408/71 versteht unter Arbeitnehmer im Sinn der Verordnung jede Person, die gegen ein Risiko oder gegen mehrere Risiken, die von den Zweigen eines Systems der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer oder Selbständige oder einem Sondersystem für Beamte erfasst werden, pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert ist. Abgestellt wird hier schon nach dem klaren und eindeutigen Wortlaut der Definition nicht auf eine umfassende Vollversicherung, die sämtliche Zweige des Sozialsystems umfasst; schon die Pflichtversicherung gegen auch nur ein Risiko genügt demnach zur Begründung der Arbeitnehmereigenschaft. Diesem Erfordernis ist im Fall geringfügiger Beschäftigung gem § 5 Abs 1 Z 2 ASVG demnach schon dadurch Genüge getan, dass geringfügig Beschäftigte im Rahmen der Unfallversicherung gegen das Risiko von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten pflichtversichert sind.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 117/02p
  Entscheidungstext OGH 28.05.2002 4 Ob 117/02p
  Veröff: SZ 2002/77
- 6 Ob 233/06t
  Entscheidungstext OGH 09.11.2006 6 Ob 233/06t
  Auch; nur: Abgestellt wird hier schon nach dem klaren und eindeutigen Wortlaut der Definition nicht auf eine umfassende Vollversicherung, die sämtliche Zweige des Sozialsystems umfasst; schon die Pflichtversicherung gegen auch nur ein Risiko genügt demnach zur Begründung der Arbeitnehmereigenschaft. (T1); Beisatz: Kommt ein in Österreich inhaftierter Strafgefangener seiner Arbeitspflicht nach § 44 StVG nach, ist er gemäß § 66a AlVG im System der sozialen Sicherheit gegen Arbeitslosigkeit versichert; er ist als Arbeitnehmer im Sinn des Art 1 lit a der VO 1408/71 anzusehen. (T2)
- 10 Ob 36/08d

Entscheidungstext OGH 04.11.2008 10 Ob 36/08d
Auch

- 10 Ob 75/08i
  Entscheidungstext OGH 27.01.2009 10 Ob 75/08i
  Auch; Veröff: SZ 2009/11
- 10 Ob 78/08f
  Entscheidungstext OGH 27.01.2009 10 Ob 78/08f
  Auch
- 10 Ob 83/08s
  Entscheidungstext OGH 27.01.2009 10 Ob 83/08s
  Auch
- 10 Ob 87/08d
  Entscheidungstext OGH 27.01.2009 10 Ob 87/08d
  Auch
- 10 Ob 84/08p
  Entscheidungstext OGH 24.02.2009 10 Ob 84/08p
  Auch; Beisatz: Als Arbeitnehmer im Sinn der Verordnung gilt auch eine Person, die die Voraussetzungen für den Bezug aus der Arbeitslosenversicherung erfüllt. (T3)
- 10 Ob 107/08w
  Entscheidungstext OGH 17.03.2009 10 Ob 107/08w
  Auch; Beis wie T3; Beisatz: Türkische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen haben in gleicher Weise Anspruch auf Unterhaltsvorschuss wie Unionsbürger, sofern sie sich in einem Mitgliedstaat aufhalten. (T4)
- 10 Ob 14/09w
  Entscheidungstext OGH 17.03.2009 10 Ob 14/09w
  Auch; Beisatz: Nach der Entscheidung des EuGH in der Rs C-262/96, Sürül (Slg 1999, I-2685), ist der persönliche Geltungsbereich nach Art 2 der VO (EWG) 1408/71 entsprechend auch für die Bestimmung des persönlichen Geltungsbereichs des ARB Nr 3/80 maßgebend. (T5)
- 10 Ob 9/09k
  Entscheidungstext OGH 21.04.2009 10 Ob 9/09k
  Auch
- 10 Ob 10/09g
  Entscheidungstext OGH 21.04.2009 10 Ob 10/09g
  Auch
- 10 Ob 18/09h
  Entscheidungstext OGH 21.04.2009 10 Ob 18/09h
  Auch
- 10 Ob 13/09y
  Entscheidungstext OGH 16.06.2009 10 Ob 13/09y
  Auch; Beisatz: Die Bezieher von Kinderbetreuungsgeld sind gemäß § 28 Abs 1 KBGG in der gesetzlichen Krankenversicherung teilversichert (§ 8 Abs 1 Z 1 lit f ASVG), sofern nicht eine Leistungszugehörigkeit zu einer Krankenfürsorgeeinrichtung im Sinn des § 2 Abs 1 Z 2 B-KUVG besteht. Diese Pflichtversicherung gegen ein Risiko genügt zur Begründung ihrer Arbeitnehmer- oder Selbständigeneigenschaft im Sinn der VO 1408/71. In Staaten nämlich, deren Systeme sozialer Sicherheit grundsätzlich Arbeitnehmer oder Selbständige erfassen - wie in Österreich-, ist als „Arbeitnehmer" oder als „Selbständiger" anzusehen, wer in einem für Arbeitnehmer (Selbständige) geschaffenen System der sozialen Sicherheit pflicht- oder freiwillig versichert ist. Erfasst sind alle in diesem System Gesicherten einerlei, ob sie erwerbstätig sind oder nicht. (T6)
- 10 Ob 19/09f
  Entscheidungstext OGH 08.09.2009 10 Ob 19/09f
  Auch; Beis wie T3
- 10 Ob 41/09s
  Entscheidungstext OGH 08.09.2009 10 Ob 41/09s

Auch; nur T1; Beisatz: Nichts anderes kann für Studenten gelten, für die gemäß § 8 Abs 1 Z 3 lit i ASVG ebenfalls eine Teilversicherung in der Unfallversicherung besteht. (T7)

- 10 Ob 48/09w
  Entscheidungstext OGH 08.09.2009 10 Ob 48/09w
  Auch; Beis wie T3; Beis wie T4
- 10 Ob 32/09t
  Entscheidungstext OGH 29.09.2009 10 Ob 32/09t
  Auch; Beis wie T3
- 10 Ob 9/10m
  Entscheidungstext OGH 02.03.2010 10 Ob 9/10m
  Beis wie T2
- 10 Ob 12/10b
  Entscheidungstext OGH 23.03.2010 10 Ob 12/10b
  Auch; Beisatz: Bezieher von Kinderbetreuungsgeld, die gemäß § 28 Abs 1 KBGG in der gesetzlichen Krankenversicherung teilversichert (§ 8 Abs 1 Z 1 lit f ASVG) sind, vom persönlichen Geltungsbereich der VO 1408/71 erfasst. (T8)
- 10 ObS 168/09t
  Entscheidungstext OGH 04.05.2010 10 ObS 168/09t
  Auch; Beis ähnlich wie T5; Veröff: SZ 2010/45
- 10 ObS 64/14f
  Entscheidungstext OGH 15.07.2014 10 ObS 64/14f
  Vgl auch
- 10 Ob 103/15t
  Entscheidungstext OGH 25.11.2016 10 Ob 103/15t
  Auch; Beis wie T5; Beisatz: Hier: Anspruch eines Kindes serbischer Staatsangehörigkeit eines in Österreich geringfügig beschäftigten Arbeitnehmers türkischer Staatsangehörigkeit auf Unterhaltsvorschuss infolge der geltenden Sozialrechtskoordinierung mit der Türkei (ARB 3/80) bejaht. (T9)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116469

Im RIS seit

27.06.2002

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at